

Anlage 2 – Synoptische Darstellung

Fassung alt	Fassung neu
<p>Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Puppentheater der Stadt Magdeburg</p>	<p>„Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs Puppentheater Magdeburg“</p>
<p>Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S.568), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), beide zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009, S. 238, ausgegeben am 29.05.2009) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....mit Beschluss-Nr..... folgende Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb - Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl LSA 1997, Seite 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... mit Beschluss-Nr. ... folgende Satzung für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p>
<p>(1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwalten und nachzuweisen.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst/Figurentheater und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb umfasst die Kunstgattung Puppenspiel. Zudem können weitere at-</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwalten und nachzuweisen.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst/Figurentheater und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb umfasst die Kunstgattung Puppenspiel. Zudem können weitere at-</p>

traktive Orte in der Stadt und Umgebung bespielt werden. Darüber hinaus können Gastspiele angeboten werden. Gepflegt und bewahrt werden die bedeutenden Traditionen des Puppentheaters in der Landeshauptstadt Magdeburg. Dem Eigenbetrieb angeschlossen ist die Jugendkunstschule der Stadt Magdeburg. Das Puppentheater übernimmt mit der Jugendkunstschule Aufgaben der kulturell-ästhetischen Bildung.

- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine Betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der letztgültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.

traktive Orte in der Stadt und Umgebung bespielt werden. Darüber hinaus können Gastspiele angeboten werden. Gepflegt und bewahrt werden die bedeutenden Traditionen des Puppentheaters in der Landeshauptstadt Magdeburg. Dem Eigenbetrieb angeschlossen sind die Jugendkunstschule der Stadt Magdeburg **sowie die öffentliche FigurenSpielSammlung der Villa p.** Das Puppentheater übernimmt mit der Jugendkunstschule Aufgaben der kulturell-ästhetischen Bildung.

- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name, Sitz und Träger des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Magdeburg.
- (3) Träger des Eigenbetriebes ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen**

(4) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister
- ~~der~~ Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen wird.
- (2) Die Bestellung ~~des Betriebsleiters~~ kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) ~~Der Betriebsleiter~~ stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) ~~Dem Betriebsleiter~~ obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eige-

Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

(5) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Eigenbetriebes.**

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- **Der** Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin**
- Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter/**der Betriebsleiterin**, **der/die** auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Bestellung **der Betriebsleitung** kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) **Die Betriebsleitung** stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) **Der Betriebsleitung** obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vor-

ner Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören die Organisation und Geschäftsleitung, der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung, Eingruppierung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen nach TVöD, ~~NV Bühne~~ sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse aller beim Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ Beschäftigten, die Verhandlungen mit Dritten, Abschluss und Kündigung von Gastverträgen, Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden, der Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes/Theaters notwendig sind.

~~(5) Der Betriebsleiter~~ zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen ~~-Puppentheater der Stadt Magdeburg-~~

~~(6) Der Betriebsleiter~~ hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

~~(7) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter~~ den Oberbürgermeister über alle wichtigen

schriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören die Organisation und Geschäftsleitung, der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung, Eingruppierung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen nach TVöD, **NV Bühne** sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse aller beim Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ Beschäftigten, die Verhandlungen mit Dritten, Abschluss und Kündigung von Gastverträgen, Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden, der Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes/Theaters notwendig sind.

Die Betriebsleitung zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen **der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes -Puppentheater der Stadt Magdeburg-**.

Die Betriebsleitung kann Bedienstete in unbestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen des Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung der Betriebsleitung.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin** und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

~~(8) Der Betriebsleiter~~ erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters

~~(9) Der Betriebsleiter~~ entscheidet insbesondere über:

1. Den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß ~~§ 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung~~ bis zu einem Betrag von ~~10.000 EUR~~,

2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB ~~VOF~~ und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis ~~50.000 EUR~~,

3. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 EUR,

4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 35.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),

Darüber hinaus hat **die Betriebsleitung** den Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin** über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/**der Oberbürgermeisterin**.

(7) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin entscheidet insbesondere über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß **§ 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA** bis zu einem Betrag von **im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Vertragsgegenstand im Einzelfall den Betrag von 30.000 EUR nicht überschreitet**,

2. **die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD), der Beschäftigten im Tarifvertrag NV Bühne und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der städtischen Dienstanweisung aus**,

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, **VgV** und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis **70.000 EUR**,

4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 EUR,

5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 35.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),

- ~~5.~~ den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender ~~Betriebsausschuss~~ gemäß Eigenbetriebsgesetz gebildet. ~~Ihm gehören neun Mitglieder an.~~
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1.
- ~~(3) Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge je zu bestellender Person. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.~~
- ~~(4) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter stimmberechtigter Vertreter der Verwaltung.~~
- ~~(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.~~

6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis **10.000** EUR.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender **Ausschuss** gemäß Eigenbetriebsgesetz gebildet. **Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. 7 Mitglieder werden nach den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes zur Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. 1 Mitglied ist beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr namentlich bestimmte Vertretungsperson ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigtes Mitglied und zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Betriebsausschusses.**
- (2) Die Zahl der Vertreter/**Vertreterinnen** der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1. **Die Beschäftigtenvertretung sowie deren Stellvertretung im Verhinderungsfall werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt.**
- (3) Die Betriebsleitung** nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeit des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebsatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag), 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet und den Betrag von 150.000 nicht übersteigt, 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung, deren Vermögenswert den Betrag von 40.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt, 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR, 6. den Abschluss von außergerichtlichen 	<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeit des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebsatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag), 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 70.000 EUR überschreitet und den Betrag von 150.000 nicht übersteigt, 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 30.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt, 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
---	--

und gerichtlichen Vergleichen über ~~5.000~~ EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),

7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

~~8.~~ den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,

~~9.~~ die Festsetzung der Entgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung.

(3) Bei Eilbedürftigkeit gilt ~~§ 62 Abs. 4 Gemeindeordnung~~ entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ~~nimmt die ihm gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.~~

§ 10

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch ~~die Gemeindeordnung~~ des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.

(2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über **10.000** EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),

7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich der Betriebsleitung,

9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,

10. die Festsetzung der Entgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung.

(3) Bei Eilbedürftigkeit gilt **§ 65 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/**der Oberbürgermeisterin**

Der Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Eigenbetriebsleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes und des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 10

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch **das Kommunalverfassungsgesetz** des Landes Sachsen-Anhalt und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister/**die Oberbür-**

1. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
7. den Wirtschaftsplan.

§ 11

Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen

- (1) die Landeshauptstadt stellt dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ die Gebäude und Grundstücke des Puppentheaters Magdeburg sowie die festgelegten Bereiche des Gebäudes, Thiemstraße 20 – Thiem 20 „Haus für junge Kunst“ auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement werden in entsprechenden Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Kommunalen Gebäudemanagement und dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ sowie der Jugendkunstschule geregelt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.

germeisterin übertragen hat.

- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 - a. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
 - b. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - c. die Bestellung und Abberufung **der Eigenbetriebsleitung**,
 - d. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters/**der Betriebsleiterin** sowie die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes,
 - e. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
 - f. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
 - g. **Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen**,
 - h. den Wirtschaftsplan

§ 11

Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen

- (1) die Landeshauptstadt stellt dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ die Gebäude und Grundstücke des Puppentheaters Magdeburg sowie die festgelegten Bereiche des Gebäudes, Thiemstraße 20 - Thiem 20 „Haus für junge Kunst“ auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement werden in entsprechenden Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Kommunalen Gebäudemanagement und dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ sowie der Ju-

§ 12
Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammen gefasst verwaltet.

§ 14
Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ~~von dem Betriebsleiter~~ aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) ~~Der Betriebsleiter~~ stellt den Finanzplan (~~§ 17 EigBG~~) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

gendkunstschule geregelt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.

§ 12
Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammen gefasst verwaltet.

§ 14
Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres **von der Betriebsleitung** aufzustellen und über den Oberbürgermeister/**die Oberbürgermeisterin** dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) **Die Betriebsleitung** stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Ober-

- (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat ~~der Betriebsleiter~~ darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. ~~6 und 7~~ dieser Satzung dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 15

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat ~~der Betriebsleiter~~ einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,

bürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

- (4) **Wirtschafts- und Finanzplan sind Teil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und sind dieser beizufügen.**

- (5) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat **die Betriebsleitung** darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. **5** dieser Satzung dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 15

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin**. **Er/Sie** kann die ihm/**ihr** obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten/**eine Kassenaufsichtsbeamtin** delegieren, der/**die** nicht Kassenverwalter/**Kassenverwalterin** sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat **die Betriebsleitung** einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grund-

<p>2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,</p> <p>3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,</p> <p>4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</p> <p>5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</p> <p>6. die Ertragslage,</p> <p>7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.</p> <p>(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 131 GO LSA.</p> <p>(7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.</p>	<p>stücke und grundstücksgleichen Rechte,</p> <p>2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,</p> <p>3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,</p> <p>4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,</p> <p>5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,</p> <p>6. die Ertragslage,</p> <p>7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsumme der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur unverzüglichen Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.</p> <p>(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorbe-</p>
--	--

